

Rechtsdidaktik und Rechtsvergleichung

7. ZerF-Jahrestagung 2018

Martin Zwickel*

Seit Jahrzehnten wird beständig die Forderung nach einer stärker internationalisierten Juristenausbildung erhoben.¹ Eine Verknüpfung von Rechtsvergleichung und juristischer Lehre könnte diese Forderungen – zumindest teilweise – erfüllen. Für die mittlerweile 7. Jahrestagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik in Hamburg am 12. und 13. April 2018 haben es sich die Organisatoren *Reinhard Bork*, *Judith Brockmann*, *Arne Pilniok*, *Mareike Schmidt* und *Hans-Heinrich Trute* daher zum Ziel gesetzt, die Zusammenhänge von Rechtsdidaktik und Rechtsvergleich in den Blick zu nehmen, um diesbezügliches Potenzial auszuloten.

Gedanklicher Ausgangspunkt der Tagung ist die vom Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft“² geforderte stärkere curriculare Verankerung rechtsvergleichender Studieninhalte in der deutschen Juristenausbildung. Eine solche Verankerung rechtsvergleichender Studieninhalte ist auf den ersten Blick wünschenswert, liegen doch die Argumente für eine international oder auf Rechtsvergleichung ausgerichtete Juristenausbildung (juristische Horizonterweiterung, Vorbereitung auf internationale Anforderungen der späteren Berufspraxis, entspannterer Umgang mit nur scheinbar zentralen Grundsätzen des deutschen Rechts usw.) längst auf dem Tisch.³ Wie so oft steckt aber der Teufel – auch einer Änderung des juristischen Curriculums – im Detail. Beim näheren Hinsehen wirft die Tagungsthematik nämlich mehrere zentrale, aber selbstverständlich nicht abschließende Fragen auf, die in den Beiträgen der Hamburger Tagung zur Bedeutung der Rechtsvergleichung für das juristische Lehren und Lernen zumindest mitschwingen werden (müssen).

A. Aufgeworfene Fragen des Zusammenhangs zwischen Rechtsvergleichung und rechtswissenschaftlicher Fachdidaktik

Diese Fragen betreffen zum einen die Lehre der Rechtsvergleichung selbst und zum anderen die generellen Rahmenbedingungen der juristischen Fachdidaktik, die für

* Dr. *Martin Zwickel*, Maître en droit. Akademischer Oberrat an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

1 Zu dieser Thematik s. jüngst *Hobe/Marauhn* (Hrsg.), *Lehre des internationalen Rechts – zeitgemäß?*, Heidelberg 2017; *M. Stürner*, *Zwölf Thesen zur Internationalisierung der Juristenausbildung*, in: FS Müller-Graff, Baden-Baden 2015, S. 1476 ff.

2 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland – Situation, Analysen, Empfehlungen*, Hamburg 2012, S. 61 ff.

3 Derartige „*Lernziele der Rechtsvergleichung*“ wird *Hein Kötz* auf der Hamburger Tagung näher in den Blick nehmen.

die Verbindungspunkte zwischen Rechtsvergleichung und Rechtsdidaktik erhebliche Bedeutung haben.

I. Fragen zur Lehre der Rechtsvergleichung

Zunächst stellen sich im Hinblick auf das Tagungsthema Fragen aus dem rechtsvergleichenden Blickwinkel.

Welche Inhalte und Ziele der Rechtsvergleichung sollen für die Fachdidaktik fruchtbar gemacht werden?

Sowohl Begriff als auch Gegenstand und Methode der Rechtsvergleichung sind noch immer nicht unumstritten. Auf dem für die Rechtsvergleichung zentralen Kongress des Jahres 1900 in Paris hat einer der Väter der Rechtsvergleichung, *Edouard Lambert*, bereits auf den Unterschied zwischen *législation comparée* und *droit comparé* hingewiesen. Während es bei der Gesetzesverglei- chung (*législation comparée*) nur um die Vergleichung möglichst ähnlicher Gesetzeswerke gehen sollte, umfasst die Rechtsvergleichung (*droit comparé*) juristische Phänomene oder, moderner ausgedrückt, bestimmte Funktionen.⁴ Ein Ziel der Hamburger Tagung muss es daher sein, näher zu präzisieren, was mit den vom Wissenschaftsrat geforderten rechtsvergleichenden Bezügen zur juristischen Fachdidaktik gemeint ist. Geht es um das Einstreuen von Detailkenntnissen zu bestimmten ausländischen Rechtsordnungen (Auslandsrechtskunde), um einen Vergleich von Gesetzestexten, um Veranstaltungen zum internationalen Recht in ausländischer Sprache oder tatsächlich um eine den Studierenden künftig abverlangte selbstständige Durchführung rechtsvergleichender Aufgabenstellungen (Rechtsverglei- chung i. e. S.)?

Wenn „Rechtsverglei- chung im rechtsdidaktischen Sinn“ mehr sein soll als Auslandsrechtskunde und etwas anderes als das bloße Vergleichen von Rechtsnormen, so knüpfen daran eine ganze Reihe weiterer Fragestellungen an.

Unterschiedliche Anknüpfungsgegenstände von deutscher Rechtsdidaktik und Rechtsvergleichung?

Eine erste, grundsätzliche Frage betrifft die scheinbar unterschiedlichen Anknüpfungspunkte von Rechtsvergleichung und deutscher Rechtsdidaktik. Es hat den Anschein als ginge es der Rechtsdidaktik in erster Linie um die Vermittlung deutscher Rechtsdogmatik.⁵ Demgegenüber befasst sich die Rechtsvergleichung typischerweise mit ausländischen Rechten bzw. Rechtsordnungen.⁶ Welche Bedeutung haben nun rechtsvergleichende Fragestellungen für die Vermittlung des deutschen

4 *Lambert*, Congrès de Paris, LGDJ, 1905, vol. 1, S. 60.

5 Zum Begriff der Rechtsdidaktik s. *Brockmann/Dietrich/Pilniok*, in: dies. (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 9; enger *Bergmans*, *Grundlagen der Rechtsdidaktik an Hochschulen*, Berlin 2014, S. 31 ff.

6 *Kischel*, *Rechtsverglei- chung*, München 2015, S. 2, Rn. 1.

Rechts? Ist eine deutsch-rechtliche (intraföderale oder intradisziplinäre) Rechtsvergleichung eventuell für die Juristenausbildung gewinnbringend? Muss sich die deutsche Rechtsdidaktik im Hinblick auf internationale berufliche Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen stärker rechtsvergleichend ausrichten?

Rechtsvergleichende Methode versus Methode der Fallbearbeitung?

Die rechtsvergleichende Methode schlechthin existiert bis heute nicht. Als Ausgangspunkt für rechtsvergleichendes Arbeiten hat sich in Deutschland aber mittlerweile das Prinzip der Funktionalität herausgebildet,⁷ nach dem danach zu fragen ist, welche Funktion einer Rechtsnorm bzw. Rechtsregeln zukommt. Vor einer Gegenüberstellung von Rechtsregeln fragt die Rechtsvergleichung also danach, ob die soziale Regelungsaufgabe auch in einem anderen Rechtssystem besteht. Ganz überwiegend wird die Rechtsvergleichung wissenschaftlich betrieben. In den juristischen Prüfungen hingegen müssen unsere Studierenden Fälle nach der *lex lata* lösen. Auch die juristische Fachdidaktik muss sich auf diese „Dominanz der Falllösung“ einstellen. Daher steht die Frage im Raum, ob eine verstärkte Befassung mit Rechtsvergleichung in der Lehre nicht der Vermittlung der Falllösungsmethode zuwiderlaufen würde. Die Falllösung besteht aber zu einem großen Teil aus vergleichender Tätigkeit. So wird der Sachverhalt mit einer Rechtsnorm verglichen. V. a. aber wird die Rechtsnorm „funktional“, d. h. im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel (i. d. R. die Rechtsfolge) ausgewählt und im Auswahlprozess mit ähnlichen Normen auf ihre Passung verglichen. Auch in die anschließende Gesetzesauslegung können rechtsvergleichende Argumente zumindest einfließen.⁸ Wie kann die Rechtsdidaktik von diesen methodischen Parallelen profitieren? An welchen Stellen einer Fallbearbeitung macht rechtsvergleichendes Arbeiten Sinn? Wie praxisorientiert sollte die Rechtsvergleichung im Bereich der Lehre arbeiten?

Rechtsvergleichende Sonderveranstaltung oder integrative Berücksichtigung der Rechtsvergleichung in der juristischen Lehre?

Schon seit längerer Zeit wird unter Rechtsvergleichern darüber gestritten, ob denn Sonderveranstaltungen zur Einführung in die Rechtsvergleichung integrativen Lehrveranstaltungen vorzuziehen sind.⁹ In den an vielen deutschen juristischen Fakultäten eingerichteten Sonderveranstaltungen zur Rechtsvergleichung wird meistens zunächst eine Einführung in die Geschichte der Rechtsvergleichung, in die rechtsvergleichenden Methoden sowie ein Überblick über zentrale Rechtsordnungen

7 *Augenhofer*, in: Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 2. Aufl., Baden-Baden 2013, S. 193; zur Kritik an der funktionalen Rechtsvergleichung vgl. unlängst *Piek*, in: ZEuP 2013, S. 60 (60 ff.).

8 *Zippelius*, Juristische Methodenlehre, 10. Aufl., München 2006, S. 58 und 86 f.

9 Für integrative Veranstaltungen: *Kötz*, in: ZEuP 1993, S. 268 (272); *Flessner*, in: JZ 1996, S. 689 (689 ff.); für die Rechtsvergleichung als Grundlagenfach: *Junker*, in: JZ 1994, S. 921 (921); für Sonderveranstaltungen: *Fawarque-Cosson*, in: RIDC 2002, S. 293 (305 f.); für eine Kombination von Integrationsmodell und Sonderveranstaltungen: *Neumayer*, Rechtsvergleichung als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten, in: FS Zweigert, Tübingen 1981, S. 501 (509).

gen geboten. Bei integrativen Lehrveranstaltungen hingegen werden rechtsvergleichende Inhalte in die Veranstaltungen einbezogen bzw. – noch besser – es werden die herkömmlichen Lehrveranstaltungen an rechtsvergleichenden Oberbegriffen ausgerichtet. Diese Idee umfassend rechtsvergleichend konzipierter Lehrveranstaltungen im deutschen juristischen Curriculum erscheint zunächst sehr verlockend. Dass solche Veranstaltungen praktisch realisierbar sind, zeigen nicht zuletzt schon rein rechtsvergleichend aufgebaute Lehrbücher.¹⁰ Gewarnt sei an dieser Stelle aber vor der zumindest denkbaren Gefahr der schleichenden Abschmelzung spezifischer Eigenheiten der rechtsvergleichenden Arbeit:¹¹ Könnte die Befassung mit der juristischen Arbeitsmethode, geschichtlichen Hintergründen der Rechtsvergleichung und ihren Gefahren, ohne eigenständige rechtsvergleichende Veranstaltung, eventuell zu kurz kommen? Wie könnten die Grundlagen der rechtsvergleichenden Arbeit auch bei einer Integration in die herkömmlichen Lehrveranstaltungen vermittelt werden?

Einpassung vertieften Eindringens in ausländische Rechtsordnungen in das juristische Curriculum? Abstimmung der Rechtsvergleichung mit anderen (internationalen) Materien?

Die Rechtsvergleichung verlangt ein intensives Eindringen in die Problemlösungsmechanismen anderer Rechtsordnungen.¹² Diesbezüglich ist auf der Tagung die Frage zu beantworten, wie sich ein solch tiefgreifendes Eindringen in andere Rechtsordnungen mit den ohnehin eng abgesteckten Prüfungs- und Studieninhalten der Juristenausbildung vereinbaren lässt. Das Europarecht, das Völkerrecht und das Internationale Privatrecht (IPR), d.h. Fächer, die in vielen Bundesländern bereits zum Pflichtfachbereich gehören, beruhen im hohen Maße auf rechtsvergleichenden Erkenntnissen. Ein Bedeutungszuwachs der Rechtsvergleichung in der juristischen Lehre wird daher zwangsläufig nur durch eine stärkere Berücksichtigung dieser vertikalen Dimension der Rechtsvergleichung erreicht werden können.¹³ Die Einbeziehung der Rechtsvergleichung in das gesamte juristische Studium umfasst daher zumindest die Fächer Europarecht, Völkerrecht und IPR konzeptionell mit. Welche Einflüsse kann die Rechtsvergleichung auf die Lehre dieser Fächer haben?

10 Zur Kritik an der vorhandenen rechtsvergleichenden Literatur s. nur *Reimann*, *Beyond National Systems: A Comparative Law for the International Age*, *Tul. L. Rev.* 75 (2001), S. 1103. Für Beispiele solcher Literatur s. Fn. 15.

11 Ähnlich auch *Fauvarque-Cosson*, in: *RIDC* 2002, S. 293 (305 f.); *Neumayer*, *Rechtsvergleichung als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten*, in: *FS Zweigert*, Tübingen 1981, S. 501 (508).

12 *Neumayer*, *Rechtsvergleichung als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten*, in: *FS Zweigert*, Tübingen 1981, S. 501 (509).

13 *Reimann*, *Beyond National Systems: A Comparative Law for the International Age*, *Tul. L. Rev.* 75 (2001), S. 1103 (1104); *Fauvarque-Cosson*, in: *RIDC* 2002, S. 293 (304).

Geeignete Lehrformate und Lehrmaterialien? Ausreichend Dozentinnen und Dozenten für rechtsvergleichende Lehre?

Kenntnisse der Rechtsvergleichung werden in großem Umfang durch *learning-by-doing* erworben.¹⁴ Will man nun die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die juristische Lehre in den Blick nehmen, so ist damit die Frage aufgeworfen, ob mit den Falllösungsarbeitsgemeinschaften oder Seminaren hierfür schon geeignete Veranstaltungsformate existieren oder erst noch geschaffen werden müssten. Das Lehrmaterial der Anfangssemester folgt derzeit ganz weitgehend dem systematischen Aufbau des deutschen Rechts. Für die Rechtsvergleichung stehen nur Lehrbücher zur Materie der Rechtsvergleichung selbst zur Verfügung. Reicht das oder sind ggf. die herkömmlichen Lehrbücher auf Werke mit rechtsvergleichenden Oberbegriffen¹⁵ umzustellen? Bietet es sich angesichts der bereits vollen juristischen Curricula an, ergänzend mittels spezieller E-Learning-Angebote rechtsvergleichend tätig zu werden? Zudem müsste, vor einen verstärkten rechtsvergleichenden Arbeiten im juristischen Studium, geklärt werden, ob überhaupt genügend Dozentinnen und Dozenten vorhanden sind, die in der Lage sind, auf rechtsvergleichender Basis zu lehren.

Voraussetzung von Sprachkenntnissen?

Solide Rechtsvergleichung basiert darüber hinaus auch auf Sprachkenntnissen. Es ist daher die Frage im Blick zu behalten, wie die Verkoppelung einer curricularen Verankerung der Rechtsvergleichung mit der Vermittlung von Sprachkenntnissen sinnvoll erfolgen kann. Wie kann die nötige Verzahnung rechtsvergleichender Veranstaltungen mit (bereits bestehenden) (Fach-)Sprachkursen sinnvoll erfolgen? Sollte über einen Ausbau verpflichtender Sprachkurse im Jurastudium als Basis der Rechtsvergleichung nachgedacht werden?

II. Fragen zu den Rahmenbedingungen einer rechtswissenschaftlichen (rechtsvergleichenden) Fachdidaktik

Die Bedingungen einer verstärkten rechtsvergleichenden Arbeit im juristischen Studium sind in hohem Maße kontextabhängig. Es stellen sich beim Tagungsthema also auch jede Menge Fragen aus (rechts-)didaktischer Sicht.

14 Kadner Graziano, in: ZEuP 2014, S. 204 (216) m.w.N.

15 So z. B. *Alpa/Andenas*, Grundlagen des Europäischen Privatrechts, Berlin/Heidelberg 2010; *Kötz*, Europäisches Vertragsrecht, 2. Aufl., Tübingen 2015; *Ranieri*, Europäisches Obligationenrecht, 3. Aufl., Wien 2009; *Weber*, Europäische Verfassungsvergleichung, München 2010.

Wie sollen auf rechtsvergleichender Basis erbrachte Leistungen (etwa aus Auslandsstudienaufenthalten) künftig anerkannt werden?

Im von der juristischen Staatsprüfung dominierten Kontext der deutschen Juristenausbildung können im Ausland oder in rechtsvergleichenden Lehrveranstaltungen erbrachte Studienleistungen noch immer kaum anerkannt werden.¹⁶ Dies steht im z.T. krassen Gegensatz zu vielen anderen Ländern. Wie lassen sich, vor diesem Hintergrund, rechtsvergleichende Arbeiten so in das Studium einbeziehen, dass sie zur Vorbereitung auf die Staatsprüfungen dienen?

Assessment drives learning und der Prüfungsstoff der Rechtsvergleichung?

Der bedeutendste Kontext schließlich, an dem die bisherigen Bemühungen zu einer stärkeren internationalen Ausrichtung der klassischen Juristenausbildung gescheitert sein dürften, ist der der Prüfungen (*assessment drives learning*).¹⁷ So dürfte die Hamburger Tagung die Frage nach der Bedeutung der Fallbearbeitung in der Juristenausbildung erneut aufwerfen. Lassen sich rechtsvergleichende Erkenntnisse in nach deutschem Recht zu lösende Fälle ebenso wirksam einbauen, wie in abstrakt dargestellten Stoff? Wie sind die künftigen juristischen Prüfungen aufzubauen, wenn diese auch rechtsvergleichende Erkenntnisse zum Gegenstand haben sollen?

Reduktion des Prüfungsstoffes?

Zudem stellt sich bei Überlegungen zum Zusammenhang zwischen Rechtsdidaktik und Rechtsvergleichung stets die Frage nach einer eventuell nötigen Reduktion des Pflichtfachstoffes, um im Curriculum Freiräume für rechtsvergleichendes Arbeiten zu schaffen. Noch wichtiger als diese wohl endlose Diskussion¹⁸ ist die Suche nach dem Pflichtfachstoff, der sich auch rechtsvergleichend vermitteln lässt. Ist also zwingend eine Reduktion des Pflichtfachstoffes erforderlich oder kann rechtsvergleichende Arbeit auch in den herkömmlichen Gebieten stattfinden? Wenn ja, mit welchen Methoden und an welchen Stellen?

B. Wünsche an die Tagung

Diese nicht einfachen Fragen werden im Rahmen der Hamburger Tagung stets mit im Blick zu behalten sein. Schon vor der Tagung steht fest: Rechtsdidaktik und Rechtsvergleichung sind jeweils für sich stark anwendungsorientiert und praxisbezogen. Es ist zu hoffen, dass sich diese Anwendungsorientierung auch am Ende der

16 Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang insbesondere das Kriterium der „Gleichwertigkeit zu inländischen Studienleistungen“. Sh. hierzu bereits *Kadner-Graziano*, in: ZEuP 2012, S. 431 (434 f.).

17 So auch schon *Neumayer*, Rechtsvergleichung als Unterrichtsfach an deutschen Universitäten, in: FS Zweigert, Tübingen 1981, S. 501 (507); *Kötz*, in: JZ 2002, S. 257 (257).

18 Polemisch: *Gounalakis*, Reform der Juristenausbildung: Mal wieder Fehlanzeige?, LTO, Stand: 22.8.2017, http://www.lto.de/persistent/a_id/23937/ (14.8.2017); zum aktuellen Reformstand: *Lege*, in: JZ 2017, S. 88.

Hamburger Tagung zeigen wird: Wünschenswert wären konkrete Impulse für die Lehre (z. B. Praxisbeispiele), die sich weder in der Forderung nach rechtsvergleichenden Hinweisen in Lehrveranstaltungen erschöpfen, noch die klassische deutsche Juristenausbildung komplett umkrepeln wollen. Angesichts der aufgezeigten Kontextabhängigkeit der Bedeutung der Rechtsvergleichung für die juristische Lehre ist zu wünschen, dass sich die Tagung nicht in Reformdiskussionen zur Juristenausbildung verliert.

C. Fazit und Ausblick

Ein Hängenbleiben der Diskussionen zu Rechtsdidaktik und Rechtsvergleichung an nationalen Reformüberlegungen zur Juristenausbildung wäre, wie könnte es anders sein, durch eine rechtsvergleichende Umschau zu vermeiden. Es ist zu hoffen, dass Länderberichte zur rechtsvergleichend ausgerichteten Juristenausbildung im Ausland, die i. R. d. Hamburger Tagung angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit auf ein Minimum reduziert sind, bei anderer Gelegenheit alsbald nachgeholt werden können.

Insgesamt ist es an der Zeit, dass die Verbindungslinien zwischen Rechtsvergleichung und rechtswissenschaftlicher Fachdidaktik klar aufgezeigt und eventuelle Stolpersteine frühzeitig benannt werden. Wenn auch nur ein Teil der hier aufgeworfenen Fragen beantwortet wird, stellt die Tagung schon einen sehr großen Gewinn dar. Für die Initiative, diesen Fragen ein Podium zu bieten sei den Organisatoren der Hamburger Tagung schon an dieser Stelle herzlich gedankt und den Tagungsteilnehmern ein erkenntnisreicher Verlauf gewünscht.